

Der Erwerb des Latinums

Beim Latinum handelt es sich um einen von der KMK definierten, bundesweit verbindlichen und anerkannten Standard. Dieser Standard weist ein gedanklich und sprachlich hohes Kompetenzniveau aus:

„Das Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.“

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)

Voraussetzungen für den Erwerb des **KMK-Latinum** (G8 lt.MSW, NRW, 2007):

- Lateinunterricht vom 5. bis 10. Schuljahr (Abschlussnote : mind. ausreichend)
- **Lateinunterricht vom 6. bis 10. Schuljahr (Abschlussnote : mind. ausreichend)**
- Lateinunterricht vom 8.Schuljahr bis 11. Jahrgangsstufe (Abschlussnote : 5 Punkte)
- Lateinunterricht vom 8.Schuljahr bis 12. Jahrgangsstufe (Abschlussnote : 5 Punkte)
- Lateinunterricht von Jahrgangsstufe 10 bis 12 unter best. Bedingungen

Voraussetzungen für den Erwerb des **Kleinen Latinum** (NRW, 02.07.07):

Ein **Kleines Latinum** wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend den Richtlinien für das Fach Latein: ab Klasse 5, 7 oder 9, wenn die für die Vergabe des Latinums (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der KMK vom 22. September 2005) erforderlichen Bedingungen gemäß Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht erreicht wurden. In diesen Fällen müssen am **Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres oder Schulhalbjahres mindestens ausreichende Leistungen** nachgewiesen sein (d.h. EF.1 oder Ende Klasse 9 [Voraussetzung: Lektüre von Plinius, Caesar, Phaedrus o.ä.]

Auslandsaufenthalte in der EF:

1) Auslandsaufenthalt während der gesamten EF:

- Nach Rückkehr Teilnahme am Lateinunterricht der nachfolgenden EF
- Prüfung zum Erwerb des Latinums auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung:
Die Prüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt und von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.

2) Auslandsaufenthalt in der EF.1:

- Nach Rückkehr reguläre Teilnahme am Lateinunterricht in der EF.2 unter gleichen Bedingungen wie die übrigen Schüler_innen.

3) Auslandsaufenthalt in der EF.2:

- siehe 1)

4) Auslandsaufenthalt in der EF.1 und dem ersten Quartal der EF.2:

- Da es keine einheitliche Regelung gibt (dieser Fall ist in der APO GOST nicht erwähnt), obliegt diese Einzelfallentscheidung der Dezernentin für Latein in Arnsberg, Frau Meyer. Auf Anfrage sagte sie, es werde gemäß Punkt 1) verfahren.

Anlage 1: BASS, APO-GOST Anlage 15

Anlage 2: Merkblatt zum Erwerb des Latinums (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen)

Anlage 1

Anlage 14

Name und Anschrift der Schule Nom et Adresse de l'école	
Bescheinigung/Attestation	
Frau/Herr Mademoiselle/Madame/Monsieur _____	
geboren am né(e) le _____	in à _____
hat nach bestandener Abiturprüfung am qui a passé avec succès l'examen le _____	
<p>das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben. Aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist dieser durch die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Leistungskursfach Französisch erzielte Note von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit.</p> <p>est titulaire du diplôme allemand de fin d'études secondaires. En vertu de l'accord sous forme d'échange de lettres entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne du 4 Novembre 1988, le ou la titulaire de ce diplôme est – sur la base de la note obtenue en français (enseignement approfondi) dans le cadre des épreuves de la Allgemeine Hochschulreife – dispensé(e) des tests linguistiques d'admission aux études dans les universités françaises.</p>	
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div>Siegel Sceau</div> <div>Schulleiter/in Le Directeur/La Directrice de l'école</div> </div>	
Ort, Datum Fait à, le _____	

2. Latinum bei Auslandsaufenthalt und Vorversetzung bzw. Nichterfüllung der Bedingungen gemäß Nr. 1.1 und 1.2

Schülerinnen und Schüler, die die Pflichtjahre für den Erwerb des Latinums durchlaufen haben und in dem entsprechenden Abschlussjahr der Jahrgangsstufe 10 oder 11 keine ausreichenden Leistungen erbracht haben oder gemäß § 4 Abs. 2 im Anschluss an einen einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe 12 fortsetzen oder gemäß § 2 Abs. 3 vorversetzt werden, haben die folgenden Möglichkeiten, das Latinum zu erwerben:

Endnote im Abschlussjahr

- | | |
|--|--|
| <p>2.1 Teilnahme am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungsphase gemäß Nr. 1.1 oder 1.2</p> <p>2.2 Teilnahme am Lateinunterricht des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Latein ab Klasse 8 bzw. 9) gemäß Nr. 1.4</p> <p>2.3 Prüfung zum Erwerb des Latinums auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß den im RdErl. vom 2. 4. 1985 (BASS 19 – 33 Nr. 3) beschriebenen Prüfungsanforderungen. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt und von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet. Die Zweitkorrektur wird von einer weiteren Fachlehrkraft der Schule übernommen. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Die obere Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich, ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen, Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsberechtigten. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.</p> | <p>mindestens ausreichend</p> <p>mindestens ausreichend (5 Punkte)</p> |
|--|--|

3. Kleines Latinum

Ein Kleines Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein:

- 3.1 ab Klasse 5, 7 oder 9, wenn die für die Vergabe des Latinums (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der KMK vom 22. September 2005) erforderlichen Bedingungen gemäß Nrn. 1.1 bis 1.4 nicht erreicht wurden. In diesen Fällen müssen am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres oder Schulhalbjahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen sein.
- 3.2 bei Belegung von Latein als neu einsetzende Fremdsprache im gesamten Zeitraum der gymnasialen Oberstufe bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlussjahr. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Kleine Latinum im Abschlussjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Latein Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Kleinen Latinums.

4. Graecum

Ein Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) wird bescheinigt nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend den Richtlinien für das Fach Griechisch von

Klasse/ Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
4.1 9 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12/II	Endnote im Abschlussjahr mind. ausreichend (5 Punkte)
4.2 als neu einsetzende Fremdsprache: Beginn der Jahrgangsstufe 11/I bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13/II	3. oder 4. Abiturprüfungsfach Ergebnis: mind. ausreichend (5 Punkte)

5. Hebraicum

Ein Hebraicum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Klasse/ Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
5.1 Beginn der Jahrgangsstufe 11/I bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13/II	ausreichende Leistungen (5 Punkte) im Abschlusskurs

6. Sonstige Regelungen

Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe oder die Abiturprüfung wiederholen, müssen für den Erwerb des Latinums, des Graecums oder Hebraicums die geforderten Nachweise nicht erneut erbringen. § 19 Abs. 1 und 2 APO-GOST bleiben davon unberührt.

Anlage 15

Latinum und Graecum, Hebraicum

Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. September 2005 und Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 können

- als **Latinum** nachgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 oder 2 gegeben sind und
- als **Graecum** nachgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 4 gegeben sind.

Latinum, Graecum oder Hebraicum werden auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis bescheinigt.

Außerhalb dieser Regelung gelten Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums als nachgewiesen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 gegeben sind. Ein Kleines Latinum wird auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis bescheinigt.

1. Latinum

Ein Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein von:

bis Klasse/ Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
1.1 5 bis Ende der Klasse 10	Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend
1.2 6 bis Ende der Jahrgangsstufe 11/II	Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend
1.3 9 bis Ende der Jahrgangsstufe 12/II	Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend (5 Punkte)
1.4 als neu einsetzende Fremdsprache: Beginn der Jahrgangsstufe 11/I bis Ende der Jahrgangsstufe 13/II	Prüfung zum Erwerb des Latinums auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gem. Nr. 2.3 Ergebnis: mind. ausreichend Ist die neu einsetzende Fremdsprache 3. oder 4. Fach der Abiturprüfung, so wird die Prüfungsleistung im Rahmen der Erweiterungsprüfung entsprechend als mündlicher bzw. schriftlicher Prüfungsteil anerkannt.
1.5 Im Aufbaugymnasium von Klasse 8 bis Jahrgangsstufe 11/II	Endnote im Abschlussjahr: mind. ausreichend